

HRRS-Nummer: HRRS 2019 Nr. 140

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2019 Nr. 140, Rn. X

BGH 5 StR 579/18 - Beschluss vom 10. Januar 2019 (LG Görlitz)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Görlitz vom 21. Juni 2018 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der Angeklagte bezüglich der Einziehung des Wertersatzes von 320 Euro in Höhe von 200 Euro als Gesamtschuldner haftet (vgl. Antragschrift des Generalbundesanwalts); im Übrigen hat die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.